

ZUSÄTZLICHE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE PROTHETISCHEN BEHELFE NACH MAß LAUT ANLAGE 5, VERZEICHNIS 1 DES DEKRETES DES PRÄSIDENTEN DES MINISTERRATES VOM 12. JANUAR 2017

Mit der Annahme der folgenden Lieferungsmodalitäten und Bedingungen seitens des einzelnen Lieferanten wird auf Landesebene eine Vergütung von 100% des Tarifes für die prothetischen Behelfe nach Maß, die im Verzeichnis 1, Anlage 5 des Dekretes des Ministerrates vom 12. Januar 2017, angeführt sind, gewährt:

- a) Zustellung der Projektbeschreibung, die den Kostenvoranschlag und folgende Angaben enthält:
- 1) die Lieferfirma;
 - 2) die Verschreibung des Arztes;
 - 3) den nationalen Kodex und den entsprechenden Tarif;
 - 4) die Beschreibung des Behelfes und seine maximale Größe;
 - 5) eventuelle Anmerkungen des zuständigen Technikers.

Im Falle von Lieferungen, bei denen auf die Vorgangsweise der „Rückführbarkeit“ zurückgegriffen wird, wird die Projektbeschreibung auch den Differenz-Betrag gegenüber jenem des Tarifverzeichnisses enthalten; dieser Differenz-Betrag geht zu Lasten des Betreuten.

- b) Gebrauch von Bestandteilen mit dem Markenzeichen CE für den Behelf oder Gebrauch von Materialien, deren Charakteristiken und Eigenschaften den einschlägigen Bestimmungen entsprechen;
- c) Anwendung eines Organisations- und Produktionssystems mit festgelegten und vereinheitlichten Arbeitsprozessen, um eine zuverlässige und qualitativ gleichbleibende Produktion zu garantieren;
- d) Führung eines Registers über eventuelle Mängel, die bei Teilen, Bestandteilen oder Materialien während der Garantiezeit des Behelfs aufgetreten sind;
- e) Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten, in denen die Betreuten diskret beraten werden können und die keine baulichen Hindernisse aufweisen;
- f) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung und den Sanitätsbetrieben, wobei sie ihre Fachkenntnisse für die Durchführung und die Überwachung dieses Abkommens bezüglich der Einhaltung der Fristen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zwecke werden periodische Treffen vorgesehen und programmiert sowie Projekte der Zusammenarbeit definiert;
- g) rechtzeitige Mitteilung der Zeiten, in denen der Techniker anwesend ist und die entsprechende Bestätigung in einem Register.

Außerdem erkläre ich im Rahmen des Landesabkommens für einige Produkte:

- 1) Reduzierung der Lieferzeiten; falls der Arzt den Fall als dringend erklärt, wird die bestmögliche Priorität eingeräumt;
- 2) Während der Reparaturzeit eines Behelfs wird ein Ersatzbehelf zur Verfügung gestellt (insbesondere Serienbehelfe und solche, die Beweglichkeit garantieren sollen);
- 3) Bei gehunfähigen Betreuten wird auf Anfrage des Arztes und wo technisch möglich, die Ausarbeitung der Projektbeschreibung am Aufenthaltsort des Betreuten durchgeführt. (was die Orthopäden anbelangt, müssen die Personen nicht transportfähig sein,);

